

Amt für Bibliotheken und Lesen
Andreas-Hofer-Straße 18
39100 Bozen
Tel.: 0471 413 327

Parteienverkehr
Mo – Fr 9.00 – 12 Uhr
Do 8.30 – 13.00 Uhr und 14.00 -17.30 Uhr

verena.guggenberg@provinz.bz.it
www.provinz.bz.it/bibliotheken

PEC: bibliotheken@pec.prov.bz.it

EINREICHTERMIN: 31. JÄNNER EINES JEDEN BEITRAGSJAHRES

ANLEITUNG ZUM ANTRAG AUF FINANZIERUNG FÜR INSTITUTIONEN IM BEREICH LESEFÖRDERUNG (Art. 28 des LG Nr. 41/83 i.g.F.)

WER KANN ANSUCHEN?

Einrichtungen, Verbände und Komitees wenn sie:

- lesefördernde Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit bibliothekarischen Einrichtungen durchführen oder
- die Bibliotheken betreuen und ihrer Tätigkeit unterstützen

WELCHE FÖRDERUNG KANN BEANTRAGT WERDEN?

1. **Finanzierung der lesefördernden Tätigkeit:**

es können Mittel für Projekte, Aktivitäten und Veranstaltungen im Bereich des Bibliothekswesens und der Leseförderung (Autorenbegegnungen, Literaturreisen, Vorleseaktionen u.a.), und die damit verbundenen Führungskosten wie anfallende Personalkosten beantragt werden.

2. **Finanzierung zur Unterstützung der Dienstleistungen im Bereich Bibliotheksbetreuung:**

es können Mittel für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Aufgabenbereich des Bibliothekswesens, Initiativen zur Reorganisation und die Betreuung öffentlicher Bibliotheken einschließlich der Schulbibliotheken, EDV-Dienstleistungen und Dienste zur Bearbeitung und Katalogisierung der Medien für Bibliotheken einschließlich Automatisierungsvorhaben beantragt werden.

3. **Finanzierung von Pilotprojekten:**

Vereinigungen und Zusammenschlüssen von Bibliotheken können Mittel zur Verwirklichung von Pilotprojekten gewährt werden; solche Projekte sollen zur Unterstützung der Mittelpunktbibliotheken bzw. der Talschaftsbibliotheken dem Aufbau einer koordinierten Bibliotheksarbeit auf Gebietsebene dienen. Zu einer Vereinigung oder zu einem Zusammenschluss von Bibliotheken muss in jedem Falle mindestens eine Mittelpunktbibliothek bzw. Talschaftsbibliothek gehören.

4. **Gewährung eines Vorschusses:**

gleichzeitig mit dem Ansuchen kann um die Gewährung eines Vorschusses im Ausmaß von bis zu 80% des für das laufende Jahr genehmigten Beitrages angesucht werden, wenn ansonsten die reibungslose Abwicklung der Tätigkeit aus Mangel an Liquidität nicht gewährleistet ist oder der Gesuchsteller sonst kostspielige Kredite aufnehmen müsste

ALLGEMEINE HINWEISE

Es sind ausschließlich die Vordrucke des Amtes für Bibliotheken und Lesen zu verwenden. Die aktuellen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter www.provinz.bz.it/bibliotheken

Das Ansuchen ist mit einer Stempelmarke zu 16 € zu versehen.

Ansuchen und Anlagen sind mit Datum, Stempel und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Einrichtung/Institution zu versehen.

Einreichtermin ist der 31. Jänner eines jeden Beitragsjahres. Bei Ansuchen mittels Einschreibebrief gilt das Datum des Stempels des Annahmepostamtes.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind einzureichen bei: Abteilung für Deutsche Kultur, Amt für Bibliotheken und Lesen Andreas-Hofer-Straße 18, 39100 Bozen

Im Zuge der digitalen Verwaltung besteht auch für private Einrichtungen/Institutionen die Möglichkeit, das Ansuchen samt Anlagen digital an das zertifizierte Postfach bibliotheken@pec.prov.bz.it oder an die E-Mail bibliotheken@provinz.bz.it zu übermitteln. In diesem Fall ist anzugeben, welche PEC bzw. E-Mail-Adresse für die gesamte Dauer des Verfahrens für die Kommunikation zur Verfügung steht.

FOLGENDE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN:

1. Antrag auf Finanzierung
2. Voranschlag der Ausgaben des Beitragsjahres/Aufstellung der Ausgaben des Vorjahres (Anlage A)
3. Voranschlag der Einnahmen des Beitragsjahres/Aufstellung der Einnahmen des Vorjahres (Anlage B)
4. Finanzierungsplan/Rechenschaftsbericht (Anlage C)
5. Jahresprogramm betreffend das Beitragsjahr/Tätigkeitsbericht des Vorjahres (Anlage D)
6. Pilotprojekte: detaillierter Bericht über das Projekt und entsprechender Kostenvoranschlag

HÖHE DER BEITRAGSGEWÄHRUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass der evtl. gewährte Beitrag ausschließlich eine Teilfinanzierung der geplanten Aktivitäten darstellt.

Die gewährte Finanzierung kann nicht mehr als 80% der anerkannten Kosten betragen, weshalb im Finanzierungsplan Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 20% des Kostenvoranschlages vorgesehen werden müssen.

Unter Eigenfinanzierung versteht man nicht nur die Eigenmittel des Trägers, sondern auch Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften, Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, usw.

WEITERE INFORMATIONEN

Alle Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Finanzierungen im Bereich des Bibliothekswesens der deutschen und ladinischen Sprachgruppe sind durch die „Förderkriterien zur Unterstützung des Bibliothekswesens“ (Beschluss der Landesregierung Nr. 1322 vom 9. September 2013) geregelt. Sie finden die aktuellen Förderkriterien auf unserer Homepage.